



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung Interpellation 2013/253 von Christine Koch, SP-Fraktion, vom 27. Juni 2013; Sekundarschulbauten – Wo sind die Investitionsgelder geblieben?**

Datum: 17. Dezember 2013

Nummer: 2013-253

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/253

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

**Beantwortung Interpellation [2013/253](#) von Christine Koch, SP-Fraktion, vom 27. Juni 2013;
Sekundarschulbauten – Wo sind die Investitionsgelder geblieben?**

Vom 17. Dezember 2013

1. Ausgangslage

Am 27. Juni 2013 reichte Christine Koch, SP-Fraktion, die Interpellation 2013/253 mit dem Titel "Sekundarschulbauten – Wo sind die Investitionsgelder geblieben?" mit folgendem Wortlaut ein:

Bis zur Übernahme der Sekundarschulhäuser durch den Kanton im Jahre 2012 erhielten die Standortgemeinden vom Kanton Unterhaltsbeiträge im Umfang von CHF 35'000 pro Klasse und Jahr. Mittlerweile sind die Schulhäuser im Besitz des Kantons und dieser musste einen erheblichen Nachholbedarf bei den Investitionen in die Schulhäuser feststellen. Mittlerweile geht der Kanton von notwendigen Investitionen von 260 Millionen aus. Ursprünglich ging man von lediglich 90 Millionen aus. Es scheint so, dass zumindest einige Gemeinden den Unterhalt ihrer Sekundarschulhäuser vernachlässigt haben. Dazu hat sicher auch beigetragen, dass der Transfer der Sekundarschulhäuser sich gegenüber dem ursprünglichen Zeitplan um mehrere Jahre verzögert hatte.

Trotzdem stellt sich die Frage, ob die vom Kanton an die Gemeinden überwiesenen Unterhaltsbeiträge auch zweckgemäss verwendet wurden. In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Welcher Betrag wurde den Gemeinden seit Inkrafttreten der Unterhalts-Übergangsregelung der Sekundarschulhäuser an den Kanton überwiesen (Liste mit Betrag je Schulanlage)?*
- 2. Welchen Betrag haben Gemeinden seit Inkrafttreten der Unterhalts-Übergangsregelung tatsächlich in die Sekundar-Schulanlagen investiert (Liste mit Betrag je Schulanlage)?*
- 3. Mit welchen Instrumenten und Massnahmen (z.B. jährliche Rechenschaftspflicht) setzte der Kanton durch, dass die Unterhaltsbeiträge tatsächlich entsprechend der Zweckbestimmung in die Sekundarschulhäuser investiert wurden?*
- 4. Mussten die getätigten Unterhaltsleistungen durch die Gemeinden im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Übernahmepreise belegt werden? Falls nein oder nur unvollständig, könnte die Finanzkontrolle dies überprüfen?*
- 5. Mit welchem Sanierungsbetrag je Schulanlage rechnet der Kanton in den nächsten Jahren?*

6. *Welche Abweichungen ergaben sich zwischen den tatsächlich bezahlten Übernahmepreisen und den in der LRV [2010/317](#) deklarierten Werten?*
7. *Welchen Preis bezahlte der Kanton für die Übernahme der Sekundar-Schulanlage (Liste mit Betrag je Gemeinde und Liste der bezahlten Preise pro Quadratmeter Nutzfläche je Gemeinde)?*
8. *Wie erklärt die Regierung die Tatsache, dass auch für ganz bzw. teilweise abbruchreife Schulhäuser (Bsp. Laufen, Binningen) Millionenbeträge überwiesen werden mussten?*
9. *Falls eine Gemeinde in den letzten Jahren weniger investierte als sie vom Kanton dafür erhielt – wurde dies beim Kaufpreis der Schulhäuser berücksichtigt? Wenn ja, wie?*

2. Der Regierungsrat nimmt zu den in der Interpellation gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. *Welcher Betrag wurde den Gemeinden seit Inkrafttreten der Unterhalts-Übergangsregelung der Sekundarschulhäuser an den Kanton überwiesen (Liste mit Betrag je Schulanlage)?*

Seit Inkrafttreten der Unterhalts-Übergangsregelung (LRV [2005/172](#) Revision des Bildungsgesetzes) wurden die Beiträge des Kantons als Schulträger an die Sekundarschulanlagen der Gemeinden im §112a des Bildungsgesetzes im Grundsatz geregelt. Diese beinhalteten sowohl die jährlichen Beiträge an die von den Gemeinden vorfinanzierten Sekundarschulbauten und -anlagen für die Verzinsung und Amortisation, wie auch und die Unterhaltsbeiträge an die bisherigen Sekundarschulbauten (BG, Kapitel IV, § 112f und 112g) ohne die Realschulgebäude. Die Beiträge an den Unterhalt waren als Klassenpauschalen definiert und wurden jährlich entsprechend dem Klassenbestand angepasst. Der Unterhaltsbeitrag betrug als Übergangslösung (vgl. LRV 2005/172) ab dem 1. August 2006 bis zum 31. Juli 2011 CHF 34'000.- pro Klasse/Jahr. Dabei ist zu beachten, dass diese Unterhaltsbeiträge für Sekundarschulbauten sich auf die Niveau E/P – Klassen beziehen. Für die Niveau A - Klassen wurden im gleichen Zeitraum die Unterhaltskosten durch die Gemeinden getragen.

In Beilage A) zu dieser Beantwortung, sind die jeweiligen Beträge ersichtlich, welche den Sekundarschul-Standortgemeinden für den Unterhalt der Sekundarschulanlagen (Niveau E/P) im Anlagewert des Kantons für die Jahre 2006 bis 31. Juli 2011 effektiv ausgezahlt wurden.

2. *Welchen Betrag haben Gemeinden seit Inkrafttreten der Unterhalts-Übergangsregelung tatsächlich in die Sekundar-Schulanlagen investiert (Liste mit Betrag je Schulanlage)?*

Die Schulbauten und -anlagen, in welchen die Sekundarstufe I untergebracht war, standen im Eigentum der Gemeinden. Der Kanton hat, wie unter Ziffer 1 ausgeführt, an den Infrastrukturkosten einen jährlichen Beitrag je Schulklasse geleistet, wie dies im Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 und zuvor im Dekret zum Schulgesetz vom 3. Dezember 1979 geregelt war. Die Schulstandortgemeinden waren verpflichtet, die von der Sekundarschule genutzten Schulbauten und -anlagen zu planen und zu errichten, für deren Vorfinanzierung aufzukommen, für deren Unterhalt besorgt zu sein, das Schulmobiliar zu unterhalten, zu ersetzen und zu erneuern sowie das Haus- und Reinigungspersonal zu stellen.

Der Kanton kann keine summarische Aufstellung, welche die tatsächlich in die im Anlagewert des Kantons stehenden Sekundarschulanlagen investierten Gelder beziffern oder nachweisen, beibringen.

3. *Mit welchen Instrumenten und Massnahmen (zum Beispiel jährliche Rechenschaftspflicht) setzte der Kanton durch, dass die Unterhaltsbeiträge tatsächlich entsprechend der Zweckbestimmung in die Sekundarschulhäuser investiert wurden?*

Nach der Verabschiedung der Übergangsregelung gemäss LRV [2005/172](#) wurden die Gemeinden durch die FKD aufgefordert, die bestimmungsgemässe Verwendung der Unterhaltsbeiträge regelmässig zu dokumentieren. Gleichzeitig wurden für die Rechnungslegung konkrete Modelle vorgeschlagen (z.B. Fondsregelung). Die Gemeinden lehnten es ab, die vom Kanton geforderte Transparenz unter Hinweis, dass die schriftliche Aufforderung der FKD keine ausreichende Rechtsgrundlage darstelle, sicherzustellen. Der Regierungsrat verzichtete darauf, diese Offenlegungspflicht im Rahmen einer Verordnung durchzusetzen.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 enthält keine Sanktionsmöglichkeiten, welche im Falle von Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch Kanton oder Gemeinden, hätten angewendet werden können. Die Schulstandortgemeinden als Liegenschaftseigentümerinnen wurden mehrmals auf § 112k des Bildungsgesetzes aufmerksam gemacht, welcher die konforme Verwendung von Unterhaltsbeiträgen vorschrieb.

4. *Mussten die getätigten Unterhaltsleistungen durch die Gemeinden im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Übernahmepreise belegt werden? Falls nein oder nur unvollständig, könnte die Finanzkontrolle dies überprüfen?*

Nein. Eine umfassende Dokumentation der Unterhaltsleistungen musste nicht belegt werden. Der Kanton nahm gemeldete Reinvestitionen in die Unterhaltsgeschichte der Anlage auf und unterschied zwischen werterhaltenden und wertvermehrenden Instandsetzungen. Die Berechnungsmethodik zur Bestimmung der Übernahmepreise sah vor, dass die Altersentwertung der Liegenschaften aufgrund der ermittelten Zustandsbewertungen bei der Wertermittlung berücksichtigt wurde. Zu dieser Frage gibt es aber noch eine politische Komponente wie dies in der Beantwortung der Frage 9 ausführlich dargelegt wird.

Ja. Für die Regierung ist es vorstellbar, dass die Kantonale Finanzkontrolle, falls sie dies für sinnvoll erachtet und die Gemeinden kooperieren, die getätigten Unterhaltsleistungen mit grossem Aufwand prüfen könnte. Mit Bericht Nr. 041/2010 Übernahme der Sekundarschulbauten durch den Kanton und mit dem Follow-up zum Bericht hat die Finanzkontrolle das Projekt zweimalig geprüft. Die Unterhaltsleistungen der Gemeinden waren darin nicht explizit Gegenstand dieser Prüfungen. Die Regierung geht davon aus, dass die Finanzkontrolle ihr Prüffeld mit Sorgfalt und Bedacht ausgewählt hat.

5. *Mit welchem Sanierungsbetrag je Schulanlage rechnet der Kanton in den nächsten Jahren?*

Aufgrund der Schulraumplanung der BKSD (je ein RRB mit Detailbericht zu den sieben Schulkreisen aus den Jahren 2011 und 2012) und der Erhebungen des Hochbauamts wird im Investitionsprogramm 2014 - 2023 der Betrag von rund CHF 200 Mio. ausgewiesen. Mit diesem Betrag sollen einerseits die Erstellungskosten für den Nachholbedarf an Schulraum (in einzelnen Schulanlagen ergibt sich zusätzlicher Raumbedarf für den Unterricht in den naturkundlichen Fächern) unter Berücksichtigung der Verordnung über das Raumprogramm für Sekundar-

schulanlagen sowie andererseits Kosten für die Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten der bestehenden Schulinfrastruktur finanziert werden. Das Hochbauamt wird zukünftig nach Möglichkeit bei allen Instandsetzungsmassnahmen im Bereich der Sekundarschulinfrastruktur darauf achten, dass

- . die Erdbebenertüchtigung und -sicherheit,
- . die Behindertengerechtigkeit,
- . die Energiestandards,
- . die Bauschadstoffbeseitigung,
- . die denkmalpflegerischen Auflagen,
- . die sicherheitstechnischen Einrichtungen wie Brandmelde- und Sicherheitsanlagen berücksichtigt werden.

Die Investitionsplanung der Regierung für die 1. Prioritätengruppe im Zeitraum 2014 – 2019 sieht Nettoinvestitionen von rund CHF 130 Mio. verteilt auf sieben Schulanlagen vor (Spiegel-feld Binningen, Rheinpark Birsfelden, Ersatzneubau Laufen, Ersatzneubau Münchenstein, Breite-Letten Allschwil, Hinterzweien Muttenz (1. Etappe, Sanierung) und Teilersatzneubau Tannenbrunn Sissach). Rund CHF 66 Mio. sollen für Sanierungen und diversen Um- und Neubauprojekte auf weiteren Sekundarschulanlagen investiert werden. Für die Jahre nach 2024 werden weitere Investitionen in der geschätzten Höhe von rund CHF 50-100 Mio. notwendig sein. Es gilt zu beachten, dass dies ein dynamischer Prozess ist. Die Regierung wird die Umsetzung nach Dringlichkeit und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons ausrichten. Man wird in Absprache mit der Nutzerdirektion Prioritäten setzen.

6. *Welche Abweichungen ergaben sich zwischen den tatsächlich bezahlten Übernahmepreisen und den in der LRV 2010/317 deklarierten Werten?*

Das Projekt „Übernahme der Sekundarschulbauten durch den Kanton“ ist in der Schlussphase und noch nicht abgeschlossen, resp. nicht abgerechnet. Mit der LRV [2010/317](#) beschloss der Landrat einen Sammelkredit in der Höhe von CHF 195 Mio. Die Regierung wird die Abrechnung des Verpflichtungskredits gemäss § 26 des Finanzhaushaltsgesetzes nach Abschluss aller Einzelgeschäfte dem Landrat zur Genehmigung vorlegen. Dies wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2014 erfolgen. Zwischenzeitlich macht man darauf aufmerksam, dass im Follow-up zum Bericht Nr. 041/2010 der Kantonalen Finanzkontrolle die Investitionskosten mit Stand per Ende November 2012 aufgeführt sind.

7. *Welchen Preis bezahlte der Kanton für die Übernahme der Sekundar-Schulanlage (Liste mit Betrag je Gemeinde und Liste der bezahlten Preise pro Quadratmeter Nutzfläche je Gemeinde)?*

Das Projekt „Übernahme der Sekundarschulbauten durch den Kanton“ ist nicht abgeschlossen und entsprechend noch nicht abgerechnet. Eine Liste der provisorischen Abgeltungsbeträge ohne die bestätigten Betriebsinventare je Gemeinde liegt dieser Beantwortung als Beilage B) bei. Die resultierenden Preise pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (Haupt- und Nebennutzfläche) je Schulanlage sind auf genannter Beilage gleichfalls aufgeführt.

Die Regierung ist der Ansicht, dass die gewünschten Verhältniszahlen keine Aussagekraft haben und schwerlich zu interpretieren sind, da die Abgeltungskosten in Relation zum bereits erfolgten Geldfluss der Annuitäten stehen.

8. *Wie erklärt die Regierung die Tatsache, dass auch für ganz bzw. teilweise abbruchreife Schulhäuser (Bsp. Laufen, Binningen) Millionenbeträge überwiesen werden mussten?*

Die Regierung stimmt der Einschätzung, dass ganze beziehungsweise teilweise abbruchreife Schulhäuser übernommen wurden, nicht zu. Wäre dem so, dann dürfte darin nicht unterrichtet werden. Es ist jedoch zutreffend, dass einzelne Schulbauten im Immobilienbestand des Kantons kurz vor ihrem Lebensende stehen. Bei der Übernahme der Schulanlagen im Jahr 2011 war es der Regierung wichtig, dass auf sämtlichen Anlagen der Schulunterricht abgehalten werden konnte. Wenn der Kanton als verantwortlicher Eigentümer heute jedoch umfassende Eingriffe an der Infrastruktur vornimmt, weil es der Zustand, die gesetzlichen oder auch die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen erfordern, muss er vorausschauend sicherstellen, dass diese Massnahmen für die nächsten zwei Generationen, ca. 40 bis 50 Jahre, nachhaltig Bestand haben.

Das System der Kostentragung für einen Teil der „Schulinfrastruktur“ über Annuitätenzahlungen des Kantons an die Schulstandortgemeinden, hat im Jahr 1949 beziehungsweise im Laufental mit Verzug durch den Kantonswechsel im Jahr 1994 seinen Anfang genommen. Auf allen als Sekundarschulanlagen bezeichneten Liegenschaften, bestanden bis ins Jahr 2011 besondere Eigentumsverhältnisse. Wie in der LRV [2010/317](#) dargelegt, handelt es sich bei der Übernahme der Sekundarschulbauten und –anlagen durch den Kanton um eine sogenannte Eigentumsentflechtung. Erst nach umfangreichen Aktenprüfungen konnte die kantonale Projektsteuerung die wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse der Liegenschaften aufklären und durch die Gemeinden bestätigen lassen. Das heisst, Gegenstand der Eigentumsübertragungen sind und waren nicht nur die Schulhäuser, sondern auch ganze Grundstücke oder Teilflächen von Bauland, ganze Gebäude oder einzelne Teiltrakte, Umgebungs- und Sportanlagen sowie darauf befindlichen Betriebseinrichtungen und Betriebsinventare, die sowohl im Anlagewert des Kantons (wirtschaftliches Miteigentum des Kantons) wie auch im Anlagewert der Gemeinden stehen oder standen.

9. *Falls eine Gemeinde in den letzten Jahren weniger investierte als sie vom Kanton dafür erhielt – wurde dies beim Kaufpreis der Schulhäuser berücksichtigt? Wenn ja, wie?*

Ja, die Zeitwerte der Liegenschaften wurden bei der Kaufpreisbildung in angemessenem Rahmen berücksichtigt. Im Jahr 2009 wurde aufgrund der erarbeiteten Bewertungs- und Abgeltungsmethodik eine paritätische Fachexpertengruppe beauftragt, die Zustände von Gebäuden, Umgebungsbauten, Sportanlagen und Betriebseinrichtungen zu ermitteln. Die Resultate flossen aufgrund der Verhandlungen zwischen Kanton und Vertretern des VBLG unter dem Titel „ausserordentliche Altersentwertung“ wie folgt in die Preisbildung ein (vgl. §14, VO SGS 640.31):

„¹ Die ausserordentliche Altersentwertung trägt bei der Eigentumsentflechtung gemäss § 1, Absatz 2, Buchstaben c, dem spezifischen Zustand der Gebäude und Anlagen von Schulbauten Rechnung. Sie berücksichtigt den unterschiedlichen Finanzmitteleinsatz der jeweiligen Standortgemeinden für Gebäudeunterhalt und Ersatz von Betriebseinrichtungen.“

Und weiter ...

„⁷ Sie wird wie folgt festgelegt:

- a. liegt der Zeitwert über der gegenüber der Richtwertkurve definierten Obergrenze, erfolgt eine Gutschrift im Umfang der prozentualen Abweichung zu dieser bezogen auf den Neu-

wert. Dabei verläuft die Obergrenzenkurve vom 1. bis 18. Betriebsjahr linear abnehmend vom Wert 100 Prozent zum Wert 85 Prozent und ab dem 19. Betriebsjahr konstant entsprechend dem Wert 85 Prozent.

- b. liegt der Zeitwert unter der gegenüber der Richtwertkurve definierten Untergrenze, erfolgt eine Belastung im Umfang der prozentualen Abweichung zu dieser bezogen auf den Neuwert. Dabei verläuft die Untergrenzenkurve vom 1. - 18. Betriebsjahr linear abnehmend vom 100 Prozent zum Wert 79 Prozent und ab dem 19. Betriebsjahr konstant entsprechend dem Wert 79 Prozent.
- c. liegt der Zeitwert im Bereich von Ober- bis Untergrenze, erfolgt keine ausserordentliche Altersentwertung.“

Die Festlegung der Bemessung der „ausserordentlichen Altersentwertung“ war Teil der politischen Preisbildung für dieses Liegenschaftsgeschäft. Eine Geltendmachung von allenfalls entgangenen Unterhaltsleistungen ist für die Regierung im Nachhinein politisch nicht verantwortbar.

Liestal, 17. Dezember 2013

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: Wüthrich

die 2. Landschreiberin: Mäder

Beilagen

- A) Geleistete Unterhaltsbeiträge Sekundarschulbauten (Niv. E/P) vom Kanton an die Gemeinden für die Jahre 2006 – 2011
- B) Zwischenstatus Abgeltungskosten der Eigentumsübertragung vom 9. Dezember 2013

Geleistete Unterhaltsbeiträge Sekundarschulbauten (Niv. E/P) vom Kanton an die Gemeinden für die Jahre 2006 -2011

Jahre / Gemeinden (in CHF)	2006 (12 Monate)	2007 (12 Monate)	2008 (12 Monate)	2009 (12 Monate)	2010 (12 Monate)	2011 (7 Monate)
Aesch	680'000	680'000	680'000	680'000	680'000	396'667
Allschwil	952'000	884'000	918'000	884'000	884'000	515'667
Arlesheim	408'000	408'000	408'000	408'000	408'000	238'000
Binningen	816'000	782'000	782'000	748'000	748'000	456'167
Birsfelden	374'000	374'000	408'000	408'000	408'000	238'000
Frenkendorf	408'000	408'000	408'000	408'000	476'000	297'500
Geiterkinden	816'000	816'000	816'000	782'000	782'000	476'000
Laufen	306'000	272'000	272'000	272'000	272'000	158'667
Liestal 1)	1'428'000	1'496'000	1'462'000	1'428'000	1'360'000	753'667
Münchenstein	510'000	544'000	544'000	544'000	578'000	337'167
Muttenz 1)	748'000	748'000	680'000	714'000	748'000	456'167
Oberdorf	578'000	544'000	544'000	578'000	578'000	317'333
Oberwil	680'000	680'000	680'000	714'000	714'000	416'500
Pratteln	680'000	680'000	646'000	578'000	612'000	337'167
Reigoldswil	374'000	408'000	408'000	374'000	374'000	218'167
Reinach	680'000	680'000	680'000	680'000	680'000	396'667
Sissach	952'000	986'000	986'000	1'020'000	986'000	575'167
Therwil	680'000	714'000	748'000	816'000	850'000	515'667
Zwingen	374'000	340'000	306'000	238'000	272'000	158'667
Total p.a.	12'444'000	12'444'000	12'376'000	12'274'000	12'410'000	7'259'004

1) 2 Schulanlagen (gelten als 2 Schulanlagen da Gehdistanz > 2 Minuten)

Übernahme der Sekundarschulbauten und -anlagen durch den Kanton


Bau- und Umweltschutzdirektion

Kanton Basel-Landschaft

Hochbauamt

Zwischenstatus Abgeltungskosten der Eigentumsübertragung

Verhandlungsstand 13. November 2013

Gemeinde, Schulanlage	Übernahme- preise gemäss LRV 2010/317 CHF	Abgeltungs- kosten 1) CHF	Geb.-Nutz- flächen 2) m2	Verhältnis CHF/m2
01 Aesch, SA Neumatt S1 + S2	7'609'049	7'324'506.00	9'576	765
02 Allschwil, SA Letten-Breite-Gartenhof	5'090'000	4'983'000.00	8'279	602
03 Arlesheim, SA Gerenmatt I	1'318'353	1'187'464.00	3'096	384
04 Binningen, SA Spiegelfeld (1/2): Land + Geb. Nr. 3,5,7,9,9a	9'051'800	2'294'836.00	9'467	242
Binningen, SA Spiegelfeld (2/2): Land + Geb. Nr. 11, Geb. 2 Sporthallen Nr. 21		1'191'000.00	1'794	664
05 Birsfelden, SA Rheinpark	3'228'096	7'103'907.00	6'999	1'015
06 Frenkendorf, SA Mühleacker-Neufeld-Halde	11'600'263	12'604'176.00	8'137	1'549
07 Gelterkinden, SA Hofmatt I, II + III	14'900'607	14'570'892.00	8'084	1'802
08 Laufen, SA Brislacherstrasse	13'834'703	11'041'136.00	4'941	2'235
09 Liestal, SA Burg	9'675'626	9'323'892.00	5'743	1'624
Liestal, SA Frenkenbündten	-2'076'837	-2'017'990.00	4'211	-479
10 Münchenstein, SA Lärchen	720'314	800'524.00	3'979	201
11 Muttenz, SA Hinterzweien	13'713'112	13'181'012.65	9'083	1'451
Muttenz, SA Gründen	760'000	790'396.00	3'670	215
12 Oberdorf, SA Dormatt I + II	36'587'096	36'030'410.80	6'578	5'477
13 Oberwil, SA Hüslimatt	16'093'843	17'747'936.00	7'890	2'249
14 Pratteln, SA Fröschmatt I + II	2'331'590	1'952'146.00	9'419	207
15 Reigoldswil, SA Paul-Suter	3'391'669	3'284'348.00	4'098	801
16 Reinach, SA Bachmatten + Lochacker	26'566'280	25'734'940.00	10'990	2'342
17 Sissach, SA Tannenbrunn I + II	6'112'424	6'713'878.00	11'807	569
18 Therwil, SA Känelmatt I + II	14'709'271	13'940'144.00	12'736	1'095
19 Zwingen, SA Friedhofweg (Hinterfeld)	4'650'033	4'490'167.00	3'882	1'157
Betriebsinventare alle Standorte	enth.	offen!		

Total

199'867'292

> Vom HBA geschätzter Abzug für Aktualisierung per 01.08.2011

-4'867'292**Total Sammelkredit****195'000'000****194'272'721**

1) Datenquelle: Rechtskräftige Verfügungen der Regierung

2) Datenquelle: Gebäudedatenbank Hochbauamt BL; Haupt- und Nebennutzflächen ohne Verkehrs-, Funktions- und Konstruktionsflächen

Liestal, 09.12.2013, HBA / D. Foggetta